
STATUTEN DER EVANGELISCHEN VOLKSPARTEI (EVP) des Kantons St.Gallen (Kantonalpartei)

1. Grundlage und Zweck

- 1.1. Die Evangelische Volkspartei (EVP) des Kantons St.Gallen ist eine Vereinigung im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SR 201; abgekürzt ZGB) mit Sitz im Kanton St.Gallen von Bürgerinnen und Bürgern aus allen Kreisen der Bevölkerung, die sich aktiv am politischen Geschehen beteiligen wollen und die sich bei ihren Stellungnahmen zu öffentlichen Angelegenheiten von den Grundgedanken des Evangeliums von Jesus Christus leiten lassen.
- 1.2. Die EVP nimmt Stellung zu politischen Sachgeschäften oder Themata, welche die Bürger und Bürgerinnen, die Umwelt, die Natur, die Gesundheit, die Wirtschaft u.s.w. betreffen. Sie lässt sich zu Initiativen, wichtigen Gesetzen oder Gesetzesänderungen und zu Vorlagen des Kantonsrates vernehmen. Sie veröffentlicht regelmässig Medienmitteilungen und informiert ihre Mitglieder, Passivmitglieder, Gönner und Freunde über die Parteizeitschrift (Publikationsorgan) oder per Mail. Sie kann Rechtsmittel ergreifen gegen Vorhaben aller Art, die aus rechtlicher oder politischer Sicht wichtig sind oder Beschwerden einreichen und Petitionen und Volksinitiativen oder friedliche, politische Aktionen aller Art lancieren.

2. Unabhängigkeit, Stellung und Gliederung

- 2.1. Die Kantonalpartei ist unabhängig von Verbänden, Firmen, Institutionen, Kirchen und Gemeinschaften.
- 2.2. Sie ist Mitglied der EVP-PEV der Schweiz, und sie gliedert sich in Kreis- und Ortsparteien.

3. Mitglieder, Passivmitglieder, Gönner und Freunde

- 3.1. Mitglied kann werden, wer Politik aus evangelischer Verantwortung im Sinne von Art. 1.1 betreiben will.
- 3.2. Als Mitglieder der Kantonalpartei werden aufgenommen:
 - Kreisparteien und, wo solche fehlen, Ortsparteien;
 - Einzelpersonen und Ortsgruppen, wo Kreis- oder Ortsparteien fehlen;
 - Passivmitglieder, Freunde und Gönner.
- 3.3. Die Ortsparteien sind selbständige Parteien, deren Mitglieder natürliche Personen sind. Das Einzugsgebiet einer Ortspartei ist die politische Gemeinde. Ortsgruppen sind unselbständige Parteien. Sie bestehen aus Einzelmitgliedern, die einer Kreispartei angehören. Personen, die nicht im Einzugsgebiet einer Ortspartei wohnhaft sind, werden als Einzelmitglieder in die Kreispartei aufgenommen. Mitglieder aus angrenzenden Wahlkreisen, in denen weder eine Ortspartei noch eine Kreispartei besteht, werden nach Absprache mit der Parteileitung (Geschäftsleitung) der EVP des Kantons entweder in die Kantonalpartei aufgenommen oder nach Rücksprache mit der Kreisparteileitung an eine Kreispartei zur Aufnahme zugewiesen.
- 3.4. Die Aufnahme oder der Ausschluss von Einzelmitgliedern erfolgt durch die Parteileitung (Geschäftsleitung) der Kantonalpartei. Mit der Aufnahme werden Einzelmitglieder gleichzeitig auch Mitglied der EVP-PEV der Schweiz.
- 3.5. Austritte von Einzelmitgliedern sind schriftlich an die Parteileitung (Geschäftsleitung) einzureichen, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr noch zu entrichten ist.

- 3.6. Mitglieder, die diesen Statuten oder dem Parteiprogramm trotz Mahnung zuwiderhandeln, können vom Kreis- oder vom Kantonalvorstand ausgeschlossen werden. Sie verlieren das Recht auf den Namen „Evangelische Volkspartei“. Ausgeschlossene haben das Rekursrecht an die ordentliche Parteiversammlung. Der Rekurs ist innert vierzehn Tagen, von der Mitteilung des Ausschlusses an, beim Kantonalpräsidenten zuhanden der Parteiversammlung schriftlich einzureichen. Die Parteiversammlung beschliesst endgültig. Beim Ausschluss werden alle Mitgliedschaften aufgelöst. Ausgeschlossene verlieren das Recht, sich im Namen der EVP zu äussern.
- 3.7. Passivmitglieder, Gönner und Freunde der Kantonalpartei St.Gallen sind natürliche oder juristische Personen, welche mit ihrem Namen die Ziele der Partei im Sinne des Zwecks nach Art. 1 hievor und die Grundsätze der EVP ideell und finanziell durch Passivmitglieder-, Gönner- oder Freundschaftsbeiträge unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt und haben kein Recht, den Namen „Evangelische Volkspartei“ zu führen.

4. Publikationsorgan

- 4.1. Offizielles Publikationsorgan für Mitglieder, Passivmitglieder, Freunde oder Gönner ist das kantonale EVP-INFO. Es ist das Bindeglied zwischen Parteileitung und Mitgliedern. Es enthält auch Informationen aus den Kreis- und Ortsparteien.
- 4.2. Mitglieder, Passivmitglieder, Freunde oder Gönner entrichten für das kantonale EVP-INFO einen Abonnementsbeitrag, dessen Höhe vom Kantonalvorstand festgesetzt wird.

5. Organisation

- 5.1. Die Organe der Partei sind:
- Parteiversammlung (PV);
 - Kantonalvorstand (KV);
 - Geschäftsleitung (GL oder Parteileitung);
 - Revisionsstelle.

6. Parteiversammlung

- 6.1. Die Parteiversammlung (PV) ist das oberste Organ der Partei.
- 6.2. Die Geschäftsleitung lädt alle Parteimitglieder, die Präsidentinnen oder Präsidenten der Kreis- und Ortsparteien, die Passivmitglieder, Gönner und Freunde zur Parteiversammlung ein. Die Einladung (mit den Traktanden) hat schriftlich spätestens vier Wochen vor der PV zu erfolgen.
- 6.3. Stimmberechtigt sind die Mitglieder.

7. Ordentliche Parteiversammlung

- 7.1. Sie findet in der Regel im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt und erledigt folgende Geschäfte:
- Abnahme des Jahresberichtes der Kantonalpartei, der Behördenmitglieder und Mandatsträger;
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
 - Genehmigung des Voranschlages;
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages, der Behördenmitglieder- und Mandatsträgerbeiträge;
 - Wahl der Organe (in den geraden Jahren)
 - a) Kantonalparteipräsident oder -präsidentin
 - b) Vizepräsident oder -präsidentin
 - c) Aktuar (in) / Sekretär (in)
 - d) Kassier (in)
 - e) Mitglieder der Geschäftsleitung (GL)
 - f) Übrige Mitglieder des Kantonalvorstandes

g) Delegierte in den Vorstand der EVP der Schweiz

h) zwei Rechnungsrevisoren oder –innen;

- Nomination von Ständerats-, Nationalrats- und Regierungskandidaten und –innen;
- Stellungnahmen oder Parolenfassung zu Abstimmungen oder Tagesfragen;
- Statutenänderungen;
- Anträge der Mitglieder.

7.2. Anträge sind dem Kantonalpräsidium spätestens drei Wochen vor der PV schriftlich einzureichen.

7.3. Bei der Rechnungsabnahme hat wenigstens ein Revisor bzw. eine Revisorin anwesend zu sein.

8. Ausserordentliche Parteiversammlung

8.1. Eine ausserordentliche Parteiversammlung ist von der Parteileitung einzuberufen, wenn dies

- vom Kantonalvorstand beschlossen wird;
- von einem Drittel aller Kreis- und Ortsparteien verlangt wird;
- ein Drittel aller Mitglieder schriftlich verlangen.

8.2. Sie ist mindestens zwei Wochen im Voraus allen Mitgliedern anzuzeigen.

9. Beschlüsse

9.1. Die Parteiversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr statutengemäss eingeladen worden ist.

9.2. Ohne besonderen Antrag erfolgen die Beschlüsse durch einfaches und offenes Handmehr. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das Einfache Mehr.

10. Kantonalvorstand (KV)

10.1. Der Kantonalvorstand führt und leitet die Partei in allgemeinen und grundsätzlichen Belangen. Er zählt sieben bis siebzehn Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

10.2. Die Kreis- und Ortsparteien sind im KV angemessen vertreten.

11. Zusammensetzung des KV

11.1. Neben den gewählten Mitgliedern gehören dem Kantonalvorstand von Amtes wegen an:

- Präsidenten und/oder Vizepräsidenten der Kreisparteien;
- Präsidenten oder Vizepräsidenten der Ortsparteien;
- Mitglieder der Eidgenössischen Räte, des Kantonsrates und weiterer kantonaler Amtsträger;
- Mitglieder des Zentralvorstandes der EVP der Schweiz, die vom KV delegiert worden sind.

11.2. Der KV kann vorübergehend durch weitere Mitglieder von Kommissionen oder mit Fachspezialisten ergänzt werden.

12. Befugnisse des KV

12.1. Der Kantonalvorstand:

- führt und leitet die Partei;
- übt die Aufsicht über die Parteileitung und die Kreisparteien aus und erteilt Weisungen;
- ist befugt, in Einzelfällen seine Kompetenzen an die PL zu delegieren;
- fördert und koordiniert die Sache der EVP im ganzen Kanton;
- bearbeitet die Geschäfte der Partei, die nicht von der PL bearbeitet werden können;
- behandelt wichtige politische Themata und nimmt dazu öffentlich Stellung;
- äussert sich zu Wahlen und Abstimmungen;
- informiert regelmässig Mitglieder, Passivmitglieder, Gönner und Freunde über die Aktivitäten der Partei und politische Aktualitäten;

- genehmigt die Kandidatenlisten bei Nationalrats- und Kantonsratswahlen;
- bereitet die Geschäfte für die Parteiversammlung vor und beruft letztere ein;
- bereitet die Geschäfte für die ausserordentliche Parteiversammlung vor, soweit erstere nicht durch die GL vorbereitet werden können;
- nimmt neue Mitglieder auf und entscheidet über Ausschlüsse;
- genehmigt die Statuten und Statutenänderungen der Kreis- und Ortsparteien;
- erarbeitet und verabschiedet Statuten und Statutenänderungen der Kantonalpartei zuhanden der PV;
- beschliesst einmalige und wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 5'001.— ;
- setzt bei Bedarf politische Kommissionen und Arbeitsgruppen ein;
- lädt zu Parteianlässen und anderen politischen Veranstaltungen ein.

12.2. Im Übrigen ist der Kantonalvorstand für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ der Partei obliegen.

13. Geschäftsleitung (GL, oder Parteileitung)

13.1. Sie besorgt die laufenden Parteigeschäfte, bereitet die Vorstandssitzungen vor, vertritt die Partei gegen Aussen und kreiert Strategien. Sie ist berechtigt, in dringenden Fällen namens des Kantonalvorstandes zu handeln. Dieser ist an der nächsten Sitzung darüber zu informieren.

13.2. Die GL setzt sich zusammen aus Präsident (in), Vizepräsident (in), Medienchef oder Aktuar (in) / Sekretär (in), Mandatsträger des Nationalrats oder des Kantonsrats und weiteren, ein öffentliches Amt innehabenden, von den Kreisvorständen vorgeschlagenen Mitgliedern.

14. Befugnisse der GL

14.1. Die Geschäftsleitung (Parteileitung):

- besorgt und bearbeitet die laufenden Geschäfte der Partei;
- vertritt die Partei gegen Aussen und ist für die Medienarbeit besorgt;
- fördert und koordiniert die Partearbeit der EVP im eigenen Kanton und in den angrenzenden Kantonen;
- orientiert den ZV der EVP-PEV Schweiz periodisch über das Parteileben;
- erteilt Aufträge an Mitglieder des KV und an die Kreisparteipräsidenten;
- nimmt die Jahresberichte der Kreisparteien zur Kenntnis;
- verkehrt mit Behörden und anderen Parteileitungen;
- erarbeitet Ziele und Strategien der Partei;
- bereitet die Sitzungen und die Geschäfte der Partei vor, damit die Sitzungen des KV hauptsächlich zur Beschluss- und Parolenfassung genutzt werden können;
- bereitet die Parolenfassung zuhanden des KV vor;
- organisiert, erarbeitet und verabschiedet Vernehmlassungen zu politischen Geschäften (wie Gesetze, Nachträge, Berichte);
- setzt die redaktionellen Schwerpunkte für das EVP-INFO und sorgt für das rechtzeitige Erscheinen;
- organisiert die EVP-Homepage und ist für deren Aktualisierung verantwortlich;
- beruft die ausserordentlichen Parteiversammlungen ein und bereitet diese vor, soweit nicht die Vorbereitung durch den KV angezeigt ist;
- orientiert den KV laufend über ihre Tätigkeit;
- ist für die Anstellung des Sekretärs bzw. einer Sekretärin und die damit zusammenhängenden administrativen Belange zuständig;
- ist für Erarbeitung des Voranschlags zuständig und überwacht die Finanzen und die Mitgliederbestände;
- kann einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000.— beschliessen.

- 14.2. GL-Sitzungen werden vier- bis fünfmal jährlich einberufen. Die Einladung erfolgt über das Sekretariat in Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin bzw. mit seiner/ihrer Stellvertretung.

15. Finanzen

- 15.1. Die für die Parteiarbeit und Wahlen erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:
- die von der Parteiversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge;
 - freiwillige Zuwendungen oder andere Einnahmen;
 - Abgabe von 5% der Entschädigung von nebenamtlichen Behörden- und Kommissionsmitgliedern, wenn sie beruflich eine 100%-Stelle innehaben;
 - Abgabe von 2% der Besoldung von vollamtlichen Behördenmitgliedern;
 - allfällige Fraktionsbeiträge.
- 15.2. Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet nur das Parteivermögen; jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Statutenänderungen

- 16.1. Neue Statuten oder Statutenänderungen können nur von der Parteiversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 16.2. Die Vorbereitung dieser Geschäfte zuhanden der PV erfolgt durch die GL und den KV.

17. Auflösung

- 17.1. Die Auflösung der Partei kann nur durch Urabstimmung unter den Parteimitgliedern beschlossen werden, und erfolgt nur dann, wenn mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung lauten.
- 17.2. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen ist der Kasse der EVP-PEV Schweiz zu überweisen, die es während zehn Jahren zuhanden einer eventuell später wieder zu gründenden Kantonalpartei treuhänderisch zu verwalten hat. Danach kann die EVP-PEV Schweiz über das Vermögen verfügen. Sie hat es für politische Zwecke zu verwenden.
- 17.3. Bei der Auflösung einer Kreis- oder Ortspartei ist in gleichem Sinne vorzugehen, wobei das Vermögen an die Kasse der Kantonalpartei geht.

18. Schlussbestimmungen

Vorstehende Statuten ersetzen jene vom 3. Mai 1980. Sie wurden vom Vorstand am 15. Januar 2011 verabschiedet und von der ausserordentlichen Parteiversammlung der EVP des Kantons St.Gallen am 15. Januar 2011 in Rapperswil-Jona genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

St.Gallen, 15. Januar 2011

EVP des Kantons St.Gallen

Der Präsident:

Der Sekretär:

Reto F. Denoth

Reto Gubelmann

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage und Zweck	1
1.1. Grundlage.....	1
1.2. Zweck.....	1
2. Unabhängigkeit, Stellung und Gliederung	1
2.1. Kantonalpartei Unabhängigkeit.....	1
2.2. Mitglieder der EVP-PEV Schweiz.....	1
3. Mitglieder, Passivmitglieder, Gönner und Freunde	1
3.1. Mitglied aus evangelischer Verantwortung im Sinne von Art. 1.1.	1
3.2. Mitglieder der Kantonalpartei.....	1
3.3. Ortsparteien und Kreisparteien sowie Einzelpersonen.....	1
3.4. Aufnahme oder den Ausschluss von Einzelmitgliedern.....	1
3.5. Austritte von Einzelmitgliedern.....	1
3.6. Mitglieder, die trotz Ermahnung den Parteiinteressen zuwiderhandeln.....	2
3.7. Passivmitglieder, Gönner und Freunde der Kantonalpartei.....	2
4. Publikationsorgan	2
4.1. Offizielles Publikationsorgan.....	2
4.2. EVP-INFO und Abonnementsbeitrag.....	2
5. Organisation	2
5.1. Organe.....	2
6. Parteiversammlung	2
6.1. Parteiversammlung (PV).....	2
6.2. Geschäftsleitung (GL) schriftliche Einladung, Fristen.....	2
6.3. Stimmberechtigung.....	2
7. Ordentliche Parteiversammlung	2
7.1. Jährliche Einberufung.....	2
7.2. Anträge und Fristen.....	3
7.3. Anwesenheit von Revisor oder Revisorin.....	3
8. Ausserordentliche Parteiversammlung	3
8.1. Einberufung ausserordentliche Parteiversammlung.....	3
8.2. Fristen.....	3
9. Beschlüsse	3
9.1. Beschlussfähigkeit.....	3
9.2. Beschlüsse und Wahlen.....	3
10. Kantonalvorstand (KV)	3
10.1. Grundsatz, Anzahl Mitglieder, Wahl und Wiederwahl.....	3
10.2. Vertretung im KV von Kreis- und Ortsparteien.....	3
11. Zusammensetzung	3
11.1. Gewählte Mitglieder und Mitglieder von Amtes wegen.....	3
11.2. Vorübergehend Verstärkung durch weitere Mitglieder.....	3

12.	Befugnisse des KV	3
12.1.	Kantonalvorstand:	3
12.2.	Übrige Zuständigkeit.....	4
13.	Geschäftsleitung (GL, oder Parteileitung)	4
13.1.	Generelle Befugnisse und Zuständigkeiten.....	4
13.2.	Zusammensetzung.....	4
14.	Befugnisse der GL	4
14.1.	Geschäftsleitung (Parteileitung):	4
14.2.	Sitzungen und Einladungen	5
15.	Finanzen	5
15.1.	Mittel:.....	5
15.2.	Verbindlichkeiten (Haftung nur des Parteivermögens).....	5
16.	Statutenänderungen	5
16.1.	Neue Statuten oder Statutenänderungen Zweidrittelmehrheit.....	5
16.2.	Vorbereitung der Geschäfte.....	5
17.	Auflösung	5
17.1.	Die Auflösung durch Urabstimmung Dreiviertelmehrheit	5
17.2.	Vermögensverwaltung.....	5
17.3.	Vermögensverwaltung bei Auflösung einer Kreis- oder Ortspartei.	5
18.	Schlussbestimmungen	5